

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewertvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Jahrestellenabonnenten 5,— Fr. monatl. ohne Votenlohn, für die Postabonnenten 15,— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen“: Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluss: Amt Saarbrücken, Nummer 1530, 1062, 2063, 3194.

Weitere Feierschichten auf den Saargruben Einige Bemerkungen

Die Generaldirektion hatte den Organisationsvertretern gegenüber die Hoffnung geäußert, im Monat April ohne Feierschichten auszukommen. Wenn die Bergleute auf diese Hoffnung gebaut hätten, dann wäre es ein Sandboden gewesen. Kurz und kategorisch ließ die Generaldirektion am 1. April den Organisationen die Mitteilung zugehen, daß

am 4. und 16. April Feierschichten seien. Obgleich im Laufe der Woche auf den Gruben durchgeführte, im April seien weitere Feierschichten, ließ die Generaldirektion sich erst gegen Ende der Woche herbei, den Organisationen die offizielle Mitteilung zu machen. Ob die Abfahrschwierigkeiten so groß sind, daß diese Feierschichten erforderlich waren, wissen wir nicht. Jedenfalls erscheint es höchst sonderbar, daß die Abfahrschwierigkeiten wählten sollen, wo die Preise der französischen Kohlen erst um 4 Prozent und die für Saarkohlen um 13 1/2 Prozent ermäßigt wurden und noch keine Lohnkürzungen im innerfranzösischen Bergbau erfolgten.

Leider werden unsere Bergleute durch diese Maßnahme außerordentlich hart betroffen. Gerade um die Osterzeit erwachen vielen Familien besondere Ausgaben (erste hl. Kommunion und Konfirmation). Und nur 22 Arbeitstage im Monat April, in dem auch noch eine weitere Kürzung des Lohnes erfolgt. Not und Sorge mehren sich im Bergmannshaushalt. Könnte die Generaldirektion da nicht den

Lohnabbau im April unterlassen? Dann träte der Verlust der zwei Schichten die Bergleute doch nicht so schwer, zumal die Generaldirektion ja geltend machte, durch den Lohnabbau Feierschichten vermeiden zu können. Den Lohnabbau hat sie vorgenommen, aber die Feierschichten nicht verhindert. Den doppelten Verlust sollte man doch den Bergleuten nicht allein aufbürden.

Die einzelnen Grubenverwaltungen müssen auch Anweisung erhalten, anlässlich der Feierschichten

offenbare Ungerechtigkeiten zu unterlassen. Von Grube Jägerfreude wurde uns nämlich mitgeteilt, daß am 28. März von der Belegschaft der Abt. Holzplaz nur 4 Mann anfahren durften, hingegen aber 24 Mann der Untertagebelegschaft auf dem Holzplaz ihre Schicht verfahren. Warum ließ man nicht die Arbeiter der Abt. Holzplaz die notwendige Arbeit ausführen? War es sie nicht mit tiefer Verbitterung erfüllen, daß sie zu Gunsten anderer zum Feiern gezwungen werden? Müssen sie nicht zu der Aufsicht kommen, daß die anderen besondere Günstlinge der Verwaltung sind, denen man auf diese ungerichte Art die Feierschicht erspart? Gegen diese Handlungsweise müssen wir protestieren. Die Generaldirektion muß Anweisung erteilen, daß notwendige Arbeiten von Leuten der in Frage kommenden Abteilung selbst ausgeführt werden. Das fordert die Gerechtigkeit.

Notwendig ist es auch, daß die Generaldirektion in der jetzigen Zeit

alle Ueberschichten vor Kohle verbietet.

Was soll das heißen, daß immer noch Ueberschichten vor Kohle verfahren werden in einer Zeit, wo man Feierschichten wegen Abfahrmangel einlegt! Viele Ueberschichten verfahren Feierschichten. Die Kameraden dürfen sich nicht mehr zum Verfahren von Ueberschichten vor Kohle hergeben, sonst machen sie sich mitschuldig an der Schädigung der Belegschaft. Wenn das Wort Solidarität, das so viel angewandt wird, einen Sinn haben soll, dann müssen gerade in dieser Frage die Kameraden ihm praktischen Wert und heilsame Wirkung geben.

Sobald ist die Frage aufzuwerfen:

Könnte die Bergwerksdirektion nicht anordnen, daß an den Tagen, wo Feierschichten wegen Abfahrmangel eingelegt werden, Reparaturen im großen Umfange vorgenommen werden?

Wie aus den Berichten der Kameraden hervorgeht, schreien sozusagen die Grubenbaue nach der notwendigen Ausbesserung. Durch die Anordnung einer großzügigen Ausbesserungsaktion könnten Feierschichten sich vermeiden lassen. Die Generaldirektion müßte doch alles tun, um der Belegschaft die Lage zu erleichtern. Wir haben aber auch eine Frage an die Belegschaft selbst zu richten:

Könnte man nicht an den Tagen, an denen Feierschichten eingelegt sind, zur Vornahme notwendiger Arbeiten den Kameraden den Vorrang lassen, die in besonders gedrückten Verhältnissen leben?

Ein Familienvater, der eine große Schar unverjorgter Kinder zu ernähren hat, oder ein Kamerad, dessen Familie viel von Krankheit heimgesucht wurde oder wird, oder ein Kamerad, der selbst längere Zeit krank feiern mußte, wird doch schwerer von den Feierschichten betroffen wie der Kamerad, der nicht nur auf seinen Verdienst angewiesen ist. Wir dürfen Hilfe und Erleichterung der Lage nicht nur vom Arbeitgeber und anderen Vorgesetzten fordern, wir müssen uns auch selbst gegenseitig helfen. Hier könnte sich der Geist der Bruderliebe in schönsten Zügen offenbaren, wenn man dem mehr leidenden Kameraden den Vorrang ließe zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Feierschichtentagen. Dadurch wüchse das Gefühl des Verbundenseins und träte der Geist, der die Gewerkschaftsbewegung befeuert, in voller Klarheit zutage.

Das Ergebnis der Tarifbewegung im Ruhrbergbau

Haben die Bergleute Fortschritte erzielt?

Wie unsere Kameraden wissen, wurde im Ruhrgebiet eine Doppelbewegung geführt für die Ausbesserung der Löhne und für den Abschluß eines neuen Manteltarifes. In den Verhandlungen, die die Tariforganisationen (als solche gelten im Ruhrbergbau nur die Bergarbeiterorganisationen) mit den Vertretern der Zechen führten, kam es zu keiner Einigung, da die Zechenvertreter wesentliche Verschlechterungen durchdrücken wollten. So mußte die Streitfrage vor dem Schlichtungsausschuß ausgetragen werden, dessen Spruch zwar den Forderungen der Bergarbeiterorganisationen nicht ganz gerecht wurde, jedoch keine der Forderungen der Zechenvertreter bewilligte. Der Spruch des Schlichtungsausschußes wurde sowohl von den Bergarbeiterorganisationen als auch von den Zechen abgelehnt. Als letzte Instanz entschied das Reichsarbeitsministerium, das den Spruch auf Grund seiner Vollmachten für verbindlich erklärte, wodurch er „Gesetzeskraft“ erlangte. Die Bedingungen des Spruches müssen nunmehr von beiden Seiten anerkannt werden.

Wie überall entfalten die Kommunisten eine wüste Heße gegen die Organisationen, weil diese von einem Streik abfahen und durch zähes weiteres Arbeiten die noch nicht erfüllten Forderungen durchdrücken wollen. Zweifelsohne liegt das Vorgehen der Bergarbeiterorganisationen, die die Verantwortung für das Schicksal der Bergleute zu tragen haben, nur in deren Interesse. Die Kommunisten stört das aber wenig, weil sie es hauptsächlich auf die politische Seite abgesehen haben und ihr Weizen nur blühen kann, wenn die Bergarbeiterschaft durch aussichtslose Kampfführung verelendet. Um die notwendige Aufklärung zu schaffen, hat unser Essener „Bergknappe“ in einem bemerkenswerten Artikel das durch den Schlichtungsspruch Erreichte dem gegenübergestellt, was die Unternehmer wollten. Wer diese Gegenüberstellung genau prüft, wird finden, daß die geführte Bewegung für die Bergleute doch von Erfolg begleitet war. Dieser Erfolg kann von den Kommunisten nicht geleugnet werden. Er paßt aber nicht in ihre Berechnungen, weshalb sie die wüste Heße entfalten, um die Bergleute zu Torheiten zu verleiten.

Was wurde durch das Vorgehen der Bergarbeiterorganisationen im Ruhrbergbau erreicht?

Das geht aus dem Schlichtungsspruch hervor, der für verbindlich erklärt wurde. Er enthält folgende Verbesserungen:

1. Die siebenstündige Schichtzeit unter Tage ist durch den Schlichtungsspruch grundsätzlich im Tarifvertrag erhalten geblieben, ferner die achtstündige Arbeitszeit über Tage.
2. Der größte Teil der Tagesarbeiter hat gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verkürzung der Schichtzeit um zwei Stunden erhalten. Diese Schichtverkürzung tritt ab 2. Mai für etwa 50 000 Tagesarbeiter in Kraft.

3. Weiter haben drei Tagesarbeitergruppen eine achtstündige Arbeitszeit bekommen. Das sind die Beschäfer und Vorfahrer in Teerdestillationen sowie die Schieferer in engen Kanälen.
4. Die Arbeiter in den durchgehenden Tagesbetrieben erhalten für die zehnte Stunde einen Vorkühlschlag, der z. B. bei einem Maschinisten, der einen Tariflohn von 7,30 Mk. erhält, etwa 18 Pfg. beträgt.
5. Die Ziffer 5 in § 2 hat einen Zusatz erhalten, wonach für Betriebsräte bei ihren Befahrungen die übliche Schichtzeit gilt.
6. Durch die eingetretene Schichtverkürzung in den Tagesbetrieben darf kein Lohnabzug vorgenommen werden. Das ist ein großer Vorteil für alle Tagesarbeiter, welche eine verkürzte Arbeitszeit am 2. Mai erhalten.
7. Eine weitere Verbesserung erfährt der Tarifvertrag durch den Schlichtungsspruch in § 4 betreffs Urlaub. Die jugendlichen Kameraden haben jetzt ebenfalls tariflichen Anspruch auf drei Tage Urlaub.
8. In Zukunft können nicht mehr ohne weiteres entschuldigte Feierschichten vom Urlaub abgezogen werden. Im § 3 Ziffer 5 des Tarifvertrages heißt es: „Wer kein Feiern tags zuvor dem zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten anfragt, gilt als entschuldigt.“ Nunmehr muß die Ausfertigung der Beamten, wie es früher vielfach war, aufhören. Jetzt kann jeder, der in notwendigen Fällen feiern muß, dieses tags vorher melden. Das genügt. Seine Feierschicht wird dann nicht mehr als willkürliche Feierschicht angesehen und nicht mehr auf den Urlaub angerechnet.
9. Die Urlaubsverteilung kann zukünftig nur im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung erfolgen. Der Betriebsrat hat also in dieser Frage auf allen Zechen ein wichtiges Mitbestimmungsrecht erhalten.
10. Bei Zechenstilllegungen gilt bei arbeitslos gewordenen Bergarbeitern die Arbeitslosigkeit bis zu 6 Monaten nicht als Unterbrechung im Sinne der Urlaubsregelung. Einen weiteren Fortschritt bedeutet die Aufhebung einer Urlaubsliste auf jeder Schichtanlage im Monat März. Außerdem ist festgelegt, daß der Urlaub möglichst in den Sommermonaten gewährt werden muß. Das ist auch eine wesentliche Verbesserung.
11. Ein wichtiger Fortschritt wurde durch die Erhöhung des Mindestlohnes für die Gedingearbeiter erzielt. Durch den Schlichtungsspruch ist der Mindestlohn der Gedingearbeiter auf den vollen Reparaturarbeiterlohn erhöht worden. Bisher betrug der Mindestlohn 6,35 Mk., nach der neuen Fassung jedoch 7,10 Mk., also 0,75 Mk. mehr.
12. Bei Lohnstilllegungen der Invaliden und älteren Arbeiter (§ 3 Ziffer 14) im Betriebe hat der Betriebsausschuß ein Mitbestimmungsrecht erhalten. Früher hieß es im § 3 Ziffer 14, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Lohn im „Benehmen“ mit dem Betriebsausschuß festzusetzen ist. Das Wort „Benehmen“ ist durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt worden.
13. Der § 5 des Tarifvertrages hat in Ziffer 5 einen weiteren Zusatz erhalten. Bisher war die Bestimmung betreffs Zahlung des Soziallohnes in Krankheitsfällen kein Bestandteil, sondern ein Anhang des Tarifvertrages. Durch den Schlichtungsspruch ist diese Bestimmung in den Tarifvertrag aufgenommen worden.
14. Bezüglich der Vleserung von Hausbrandkohlen ist durch den Schlichtungsspruch eine Verbesserung eingetreten. Die Bezugszeit für die Deputatkohlen ist bestehen geblieben. Jedoch hat die Ziffer 3 eine wichtige Ergänzung erfahren. Bei der Entnahme der Deputat-

Kohlen sind beim Bezahler vorliegende und von ihm angegebene hauswirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Das ist ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande.

15. Die Bestimmung betreffs der Bücherkontrolle, die bisher als Anhang dem Tarifvertrag beigelegt war, ist ein Bestandteil des Tarifvertrages geworden. Die Vertrauensleute der vertragsschließenden Bergarbeiterverbände haben ein tarifvertragliches Recht, unter Beachtung der bisherigen Bestimmungen auf den Schichtanlagen Bücherkontrollen abzuhalten.

16. Die Schlichtung von Streifkäufen im Tarifausdruck soll in Zukunft eine bessere Regelung erfahren. Es ist Vorsorge getroffen, daß der Tarifausdruck in Zukunft die vorliegenden Streifkäufe schneller erledigt. Damit ist einem allgemeinen Wunsche der Bergarbeiterorganisationen Rechnung getragen worden.

Gegenüber den alten Bestimmungen wurden doch wesentliche Verbesserungen erzielt. Wer das bestrittet, handelt wider die Wahrheit. Wohl ist nicht alles erreicht, was die Bergarbeiterorganisationen wollten. Die Bewegung hat aber erneut den Beweis erbracht, daß die Bergleute voran kommen, wenn sie für kräftige Organisationen Sorge tragen. Nur sie bilden die Voraussetzung zur Erreichung weiterer Fortschritte. Die Tariforganisationen haben wieder das Lohnabkommen gekündigt, um durch weiteren Vorstoß eine neue Aufbesserung des Lohnes zu erzielen. Wenn die Bergleute zusammenhalten und ihre Kraft nicht nutzlos verzetteln, wird weiterer Erfolg blühen.

Was wollte der Zechenverband durchdrücken?
Die abgewehrten Verschlechterungen.

Der Zechenverband des Ruhrgebietes ist ein mächtiger Gegner. Ein Gegner, der den sozialen Fortschritt unterbinden möchte. So hatte er es auch diesmal darauf abgesehen, die Kurve der sozialen Linie radikal nach unten zu biegen. Das ist ihm nicht gelungen, wie ein Vergleich des Vorstehenden mit dem nun folgenden klar ergibt.

1. Der Zechenverband forderte die Beseitigung der tariflich festgelegten Schichtzeit von sieben Stunden unter und acht Stunden über Tage. Das ist ihm trotz größter Anstrengung nicht gelungen.
2. Der Zechenverband verlangte eine Verlängerung der tariflich festgelegten Schichtzeit unter Tage auf acht

Stunden und, von einigen Ausnahmen abgesehen, auf zwölf Stunden über Tage. Auch diese Forderung des Zechenverbandes kam zu Fall.

3. Der Zechenverband trat für eine weitere Verlängerung der Schichtzeit unter Tage auf 8 1/2 Stunden für jene Zechen ein, auf denen nach Ansicht des Zechenverbandes eine längere Schichtdauer „wirtschaftlich notwendig“ sei. Auch diese Forderung legte der Zechenverband nicht durch.
4. Der Zechenverband verlangte für bestimmte Zechen die Neunstundenarbeit unter Tage und führte als Grund dafür den „Saisoncharakter“ dieser Zechen an. Im Sommer sollte auf den Zechen mit Saisonarbeit wöchentlich eine Schicht gefeiert und im Winter unter Tage neun Stunden ohne besonderen Zuschlag gearbeitet werden. Seine Forderung wurde abgewiesen.
5. Der Zechenverband forderte außerdem eine erhebliche Verschlechterung der bisherigen Urlaubsregelung. Für das erste bis siebte Dienstjahr verlangte er einen Abbau von neun auf sechs Tage für alle Arbeiter unter und über Tage, ferner für die Arbeiter unter Tage bei zehn- bis zwanzigjähriger Tätigkeit einen Urlaubsabbau von zwölf auf zehn Tage.
6. Der Zechenverband verlangte in seinen Abänderungsvorschlägen beim Wechsel der Arbeitsstelle von einer Zeche zur anderen, daß zur Wiedererlangung des Urlaubsanspruches statt der bisherigen sechsmonatigen eine einjährige Karenzzeit eingeführt würde. Auch diese Verschlechterung wurde abgewehrt.
7. Der Zechenverband setzte sich entschieden für die Beseitigung der vertraglichen Bestimmungen betr. Zahlung des Soziallohnes in Krankheitsfällen ein. Er konnte auch diese Forderung nicht durchdrücken.
8. Der Zechenverband wollte die Bestimmung wegen der Bücherkontrolle auf den Schichtanlagen beseitigen. Die Durchsetzung der Forderung gelang ihm nicht.
9. Der Zechenverband verlangte die Abschaffung der protokolllarischen Erklärung zum § 10 betreffs Wohnverhältnissen, wonach den Vertrauensleuten der vertragsschließenden Verbände das Betreten der Ledigenheime nicht verboten werden darf. Die Forderung wurde abgewiesen.

Der Zechenverband hat eine Niederlage erlitten. Mit keiner seiner Forderungen drang er durch. Das bedeutet sicher einen nicht zu unterschätzenden gewerkschaftlichen Erfolg. Ohne Organisation wäre es dem Unternehmertum leicht gewesen, seine Verschlechterungsabsichten in die Tat umzusetzen. Wann sehen das die Bergleute mal restlos ein?

also des Lohnbüros ihrer Arbeitsstelle) vorlegen. Dieser trägt sofort den Betrag, welcher der abzufahrenden Kohlenmenge entspricht, in eine besondere Liste als Schuld des Arbeiters ein.

Die Einbehaltung erfolgt dann von dem Lohne und zwar in der Weise, daß im Monat nicht mehr als der Preis für 1 1/2 Tonne einbehalten wird und daß der erste Abzug in dem Monat erfolgt, in dem die Kohlenarten dem Lohnbürovorsteher vorgelegt und der Betrag als Schuld des Arbeiters vermerkt wurde.

Der Lohnbürovorsteher legt alsdann auf die Abschnitte der abzufahrenden Kohlenmengen den Stempel „Bezahlt“, sowie den Tagesstempel und fügt seine Unterschrift bei.

Für die Abfuhr der Kohlen übergibt der Arbeiter eine Kohlenarte dem Kohlenverkäufer der Grube. Dieser händigt ihm hierfür die den entwerteten Kohlenabschnitten entsprechende Lade- und Frachtkarte in der bisherigen Weise aus, ohne jedoch von dem Arbeiter eine Barzahlung für die Kohlen zu vereinnahmen. Im Falle, daß die Abfuhr aus irgend einem triftigen Grunde in der vorgeschriebenen Frist nicht hat vorgenommen werden können, muß die Deputatkohlenkarte dem Chef du Bureau Comptable (Lohnbürovorsteher) erneut vorgelegt werden. Dieser verächtigt das Datum auf den Abschnitten.

4. Rückvergütung:

a) Die Höhe der Rückvergütung ist gleich dem Preis für die entsprechende Menge Deputatkohlen an dem Tage, an dem die Bezahlung der Rückvergütung erfolgt. Sie wird berechnet für verheiratete Arbeiter und Haushaltungsvorstände stets für Kohlenabschnitte über mindestens 500 Kilogramm und für ledige Arbeiter und Haushaltungsvorstände, welche noch keine drei Jahre Dienstzeit haben, sowie für die ledigen Angestellten, für Kohlenmengenabschnitte über je 20 Kilogramm. Die Sätze für die Rückvergütung werden rechtzeitig durch den Service Duprier, ebenso wie die Preise (siehe oben unter Nr. 2) mitgeteilt.

b) Zeit und Frist für die Rückvergütung:

Die Rückvergütung erfolgt in dem Monat, der auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kohlenartenabschnitte folgt, (d. h. bis Ende August, Ende Oktober und Ende April).

c) Ort der Rückvergütung:

Die Rückzahlung erfolgt durch die Inspektionskasse derjenigen Berginspektion, bei welcher der Arbeiter beschäftigt ist.

d) Verfahren für die Rückvergütung:

Vor dem 10. des Monats, der auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kohlenartenabschnitte folgt, haben die Arbeiter und ledigen Angestellten, welche die Gesamtmenge ihrer Kohlenzuteilung nicht abgetahren haben, ihre Kohlenkarte dem Verificateur der Inspektion, bei welcher sie arbeiten, vorzulegen, (für die Services in Saarbrücken dem Verificateur, welcher die Kohlenarten abgestellt hat, für die Arbeiter des Sosenamtes, dem Sosenamte).

Die Kohlenartenabschnitte, für welche die Bezugsberechtigten auf die Abfuhr der Deputatkohlen verzichtet, dürfen nicht von der Stammlarte abgetrennt sein, da andernfalls das Recht auf Rückvergütung verloren geht.

Der Verificateur trennt diese Abschnitte ab und veranlaßt die Auszahlung der Rückvergütung.

Aus dem Lothringer Kohlengebiet
Die Förderung der einzelnen lothringischen Gruben im Jahre 1926

In Nummer 18 haben wir die Förderung der lothringischen Kohlengruben im Jahre 1926 insgesamt bekannt. Heute können wir auf Grund einer Statistik in der „Saar-Wirtschaftszeitung“ die Jahresförderung 1926 der einzelnen Gruben angeben. Ein Vergleich der Förderziffern von 1926 mit denen vom Jahre 1913 ist sehr interessant, da er Aufschluß gibt über die Entwicklung, die die einzelnen Gruben seitdem genommen haben.

	1913	1925	1926
	To.	To.	To.
Kleinroßeln	2 210 000	2 358 000	2 273 000
Saar und Mosel	1 218 000	2 146 000	2 220 000
La Houve	368 000	777 000	825 000
zusammen	3 796 000	5 279 000	5 324 000

Die Tabelle zeigt, daß Kleinroßeln die Förderung nur um ein Geringes gegenüber 1913 steigern konnte. Wie man hört, geht der Ausbau guter Flöze im Konzeptionsgebiet der Grubengesellschaft dem Ende zu, woher das Bestreben kommt, nun von französischem Boden aus gleich der Saar- und Mosel-Gesellschaft die unter deutsch-saarländischem Boden weiterstreichenden Flöze abzubauen. Wir betonen es hier nochmals, daß es Pflicht des ganzen Saarnortes ist, seiner eigenen Zukunft wegen sich energisch gegen dieses Verhaben zur Wehre zu setzen. Sie muß, da die Regierungskommission der Saar- und Mosel-Gesellschaft das Vordringen unter deutschen Boden gestattete und erleichterte, den Völkerverrat bald mit dieser lebenswichtigen Frage beschäftigen.

Die Förderung fast verdoppelt hat Saar und Mosel, mehr wie verdoppelt La Houve. Saar und Mosel wird daher Kleinroßeln demnächst überflügeln.

Regelung und Bezahlung der Deputatkohlen ab 1. April

Unsere Mitgliedern ist bekannt, daß ab 1. April der erhöhte Preis für Deputatkohlen in Kraft tritt. Der Preis für die Tonne ist gleich einem Hauerschichtlohn (Tariflohn), der durch die Bergwerksdirektion bekannt gegeben wird. Dieser Preis gilt für die aktiven Belegschaftsmitglieder. Die Pensionäre und Witwen von Bergleuten zahlen für die ihnen zustehenden Deputatkohlen einen halben Hauerschichtlohn je Tonne. (S. Saarbergknappe 13.)

Die Neuregelung des Preises führte auch zu einer Änderung in der Zahlungsart. Die Bergwerksdirektion hat der Belegschaft durch Anschlag davon Kenntnis gegeben. Damit unsere Mitglieder die Bekanntmachung sich aufbewahren können, bringen wir sie weiter unten zum Abdruck. Jeder Bezugsberechtigte muß die Bekanntmachung genau studieren, damit er weiß, wie er zu handeln hat.

Durch die Bekanntmachung sind Zweifel ausgelöst worden. So wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, die Kontrolle bleibe weiter in Kraft und der Deputatkohlenberechtigte könne nicht nach freiem Ermessen über die bezogene Kohlenmenge verfügen. Diesen Befürchtungen stehen die Auslassungen eines Schreibens entgegen, das die Bergwerksdirektion am 12. März ds. Jrs. den Organisationen zustellte. Es lautet:

„Auf ihre wiederholten Anfragen wegen des neuen Preises für die Bergmanns-Deputatkohlen erwidere ich Ihnen, daß sich der Preis vom 1. April 1927 ab für die aktiven Arbeiter auf einen Hauerschichtlohn (Tariflohn) für die Tonne Deputatkohlen stellen wird. Eine anderweitige Preisfestlegung bezw. Herabsetzung des Preises ist leider nicht möglich. Die neue Preisfestlegung wird durch die notwendige teilweise Abwälzung eines kleinen Teiles des Lohnabbaues auf die Deputatkohlenpreise bedingt, wodurch gleichzeitig dem vielfach eingerissenen unerlaubten Handel mit Bergmannskohlen begegnet werden soll. Um der Belegschaft jedoch soweit als möglich entgegenzukommen, ist die Verwaltung bereit, die Bezahlung der abgetahrenen Deputatkohlen in der Weise zu regeln, daß eine Vorzahlung wegfällt und der Betrag für die Kohlen bei der darauffolgenden Vöhhnung vom Arbeitslohn einbehalten werden soll. Die Einbehaltung soll in Raten erfolgen, die nicht höher als das 1 1/2-fache des Preises für eine Tonne Deputatkohle sein dürfen. Auch wird die Verwaltung die Möglichkeit der Bezahlung der Kohlen mittels unbenützter Kohlenartenabschnitte prüfen. Anherdem erklärt die Generaldirektion ausdrücklich,

daß die jetzige Neuregelung weder direkt noch indirekt zu einer Kürzung der Deputatkohlenmengen führen soll.

Eine derartige Maßnahme liegt nicht in der Absicht der Grubenverwaltung. Wie bereits oben gesagt, hofft die Verwaltung, durch die Erhöhung des Preises der Deputatkohlen auf einen Hauerschichtlohn lediglich den unerlaubten Handel mit Deputatkohlen zu beseitigen. Infolgedessen wird die Verwaltung

vom 1. April 1927 ab die besonders eingerichtete Kontrolle über die Deputatkohlen in Wegfall kommen lassen.

Die Deputatkohlen werden in Zukunft als vollwertiger Bestandteil des Lohnes angesehen und gehen durch die Bezahlung mit einem Hauerschichtlohn in das unbeschränkte Eigentum des Bergmannes über.“

gez. Mallin g.

Nach diesem Schreiben muß die Kontrolle in Wegfall kommen und sind die bezogenen Kohlen unbeschränktes Eigentum des Bezahlers.

Bekanntmachung betr. Abfuhr der Bergmannsdeputatkohlen und Auszahlung der Rückvergütung

Vom 1. April 1927 erfolgt die Abfuhr der Deputatkohlen sowie die Auszahlung der Rückvergütung für die nicht abgetahrenen Kohlenmengen nach den nachstehend angegebenen Bestimmungen: (Auszug aus Dienstausweisung C/573 092.)

1. Zuweisung und Abfuhr der Deputatkohlen: An den gegenwärtig in Kraft befindlichen Bestimmungen wird nichts geändert; es wird jedoch daran erinnert, daß wie bisher, keine Kohlenabschnitte von der Stammlarte getrennt vorgelegt werden dürfen.
2. Bekanntgabe der Preise: Der von den Bezugsberechtigten zu erhebende Preis für die Tonne Bergmannsdeputatkohlen wird durch den Chef du Service Duprier festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben.
3. Bezahlung:

a) Art der Bezahlung: Die Bezahlung der Deputatkohlen erfolgt, soweit sie durch aktive Arbeiter und ledige Angestellte zu geschehen hat, durch Abzug vom Lohn bezw. vom Gehalt. Für die Pensionäre, Witwen und die bei dem Knappchaftsverein beschäftigten Bezugsberechtigten erfolgt sie jedoch wie bisher. Hierbei ist zu bemerken, daß die beim Knappchaftsverein beschäftigten Bezugsberechtigten denselben Tarif wie die Arbeiter zu bezahlen haben.)

b) Verfahren bei der Bezahlung der Kohlen: Die aktiven Mitglieder und unverheirateten Angestellten, welche ihre Kohlen in einem bestimmten Monat abfahren wollen, müssen hierfür ihre Kohlenkarte vor dem 25. des betreffenden Monats dem Chef du Bureau Comptable (Lohnbürovorsteher) des Lohnbüros, welches ihren Lohn berechnet (d. h.,

*) Die Lade- und Frachtkarten für die Knappchaftsangehörigen sind Blankettkarten.

Gesetz und Recht

Wichtig für Besitzer von Kriegsanleihen und Staatspapieren

Der deutsche Reichskommissar, der zur Erledigung von Kriegs- und sonstigen Staatsanleihen von der Reichsregierung nach dem Saargebiet delegiert wurde, teilte uns mit, daß trotz wiederholter Bekanntmachung in den Tageszeitungen, durch die Ortschelte usw. die Leute, die Kriegsanleihe von 100 bis 1000 Mark gezeichnet haben, bisher nur in geringem Maße einen Antrag auf Verabfolgung stellten.

Der letzte Termin zur Stellung dieser Anträge ist der 30. April 1927.

Diese Verabfolgung, die das Aufwertungsrecht vorzieht, stellt eine gewisse Vergünstigung für die Zeichner kleiner Summen dar. Die Zeichner, die im Jahre 1926 nur ein Einkommen bis zu 6000 Franken hatten, erhalten für je 100 Mark, die sie zeichneten an Kriegsanleihe oder Staatspapieren, eine Verabfolgung von 15 Mark. Wer also 900 Mark gezeichnet hatte, bekommt 9 mal 15 Mark ist 135 Reichsmark Verabfolgung. Zeichner von Anleihen mit einem Jahreseinkommen von 6000 bis 11250 Franken erhalten an Verabfolgung für je 100 Mark Anleihe 8 Mark Verabfolgung. Wer sich vor Verlust schützen will,

muß seinen Antrag auf Verabfolgung bis zum 30. April 1927 beim zuständigen Bürgermeisterrat stellen.

Die Verabfolgungen kommen nur bei Anleihen in Frage, die den Gesamtbetrag von 1000 Mark nicht übersteigen. Wenn auch infolge der finanziellen Lage des Reiches die Anleihen nur in geringem Maße aufgewertet werden können, sollte doch niemand es veräumen, sich den Aufwertungsbeitrag zu sichern.

Für Steuerfreiheit der Knappschaftspensionen

Für die Jahre 1923 bis 1926 bestimmte der Regierungskommissar für das Finanzwesen die Steuerfreiheit der Knappschaftspensionen. Nach billigem Ermessen mußte erwartet werden, daß der neue Regierungskommissar für das Finanzwesen auch für das Jahr 1926 und die folgenden Jahre die Knappschaftspensionen durch Verfügung steuerfrei erkläre. Bis heute ist das nicht geschehen, und gehen nun die Finanzämter dazu über, für 1926 auch von den Knappschaftspensionen die Einkommensteuer einzutreiben. Da die knappschaftlichen Rentenbesitzer ohnehin schon sehr schlecht gestellt sind, hat der Gewerbeverein am 29. März eine Eingabe „an das Mitglied der Regierungskommission für Finanzen und Fiskus, Herrn Minister Morije“ gerichtet, in der

im Hinblick auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der knappschaftlichen Rentenempfänger Steuerfreiheit für die knappschaftlichen Pensionsbezieher verlangt wird.

Diese Forderung wurde auch im Landesrat vom Kameraden Richter am 31. März erhoben, der den Staatskommissar dringend bat, bei dem zuständigen Ressortminister für den baldigen Erlass der notwendigen Verfügung einzutreten. Hoffentlich läßt die Verfügung nicht lange auf sich warten.

Am die Anrechnung der Schuldzinsen für rückliegende Jahre

Der Saar-Knappschaftsverein ist Massen-Darlehensgeber. Er konnte daher die notwendigen Bescheinigungen über die geleisteten Schuldzinsen auch für die Jahre 1924 und 1925 erst in den letzten Monaten fertigstellen. Die Finanzämter weigern sich unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen, für die beiden Jahre noch nachträglich die Anrechnung der Schuldzinsen und entsprechende Ermäßigung der geleisteten Lohnsteuer vorzunehmen. Sie suchen auch für 1926 durch Anrechnung des höheren Wertes des Hauses die Anrechnung der Schuldzinsen illusorisch zu machen. In diesem Vorgehen liegt eine unbillige Härte. Die Steuern werden für rückliegende Jahre erfährt, während man umgekehrt Steuererleichterungen und Rückzahlung zuviel gezahlter Lohnsteuer verweigert.

Um eine Beseitigung dieser Härte zu erreichen, richtete der Gewerbeverein am 29. März eine Eingabe an den zuständigen Minister Morije.

„Die jetzt angeblich verspätet eingehenden Anträge auf Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer, die durch Verschulden der Knappschaft nicht früher gestellt werden konnten“, anzuerkennen und den Finanzämtern entsprechende Anweisung zu geben.

In der Landesratsitzung vom 31. März unterstützte Kamerad Kiefer im Auftrage seiner Fraktion auch diese Forderung, wobei er auch die Unterlassung der Anrechnung der fiktiven Mietsbeträge verlangte. Die notwendigen Anweisungen im geforderten Sinne sind sehr dringlich, weshalb schnelles Handeln des Finanzministers geboten ist.

Ein Nachwort zur letzten Bewegung

Hat die gewerkschaftliche Erziehungsarbeit Fortschritte gemacht?

Die Geschichte der Bergarbeiter des Saargebietes, besonders diejenige unseres Gewerbevereins ist reich an Bewegungen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen. Nachdem nun eine zwanzigjährige Tätigkeit, und in den letzten Wochen erneut eine Bewegung zum Abschluß gekommen, ist es nicht

Opfermut

Fürchterlich hat es im Grunde gekracht:
Schlagende Wetter im Bergesicht,
Wilde Dämonen entfesselt und frei,
Verstern und Brechen, verzweifelter Schrei!
Sich durch die Strecken zu fernstem Ort
Wälzen die giftigen Schwaden sich fort. —

Humann, der Hauer, küßt auf in der Nacht,
Mühsam hat er die Lampe entzündet,
Greift nach dem Kopfe und langt nach dem Bein,
Das ihm jerschmettert vom Hange ein Stein,
Schlagende Wetter! Wo ist er, der Held?
Südtlich, so hat ihn das Grollen belehrt.

Südtlich? O Himmel, hab' Gnade du!
Südtlich geht es auf „Didebant“ zu.
Eine Abteilung in schwerster Not,
Was noch von achtzig Kameraden nicht tot,
Nun mit Verbrannten, Gequälten gesamt
Glend zum Tod des Erdbebens verdammt.

Könnte nicht Rettung für manche noch sein?
Freilich, tief unten zum Norden hinein
Ist eine Türe zur Sperre gekehrt,
Würde die eiserne öffnen man jetzt,
Käme der Luftstrom vom Schachte sofort
Kürzesten Weges zum Unglücksort.

Aber wer macht es? Wer weiß Bescheid?
Humann erhebt sich: „O Gott, es wird Zeit!“
Bricht dann zusammen: „Herr, Gnade du!“
Blutig entquillt es dem schmutzigen Schuh.
Weinend gedenkt er der Brüder Zahl,
Nacht den Versuch, sich zu heben noch mal.

Wieder stult hin er — es schlottert sein Bein,
„Himmel, es geht nicht! O Gott, es muß sein!“
Kriechend erreicht er der Fahrten End' —
Krampt um die Sprossen die Häute behend —
Kutsch auf dem Bauche — gebraucht einen Fuß —
Weinet: „Es geht nicht!“ und heulet: „Oh muß!“

Endlich hat er die Sohle erreicht,
Nicht einen Augenblick — erhebt sich und leucht.
Seht seine Fahrt mit jerschmettertem Bein
Fort in den nördlichen Querschlag hinein,
Kriechet und hüpfet und weint sein Gebet,
Bis er ermattet am Ziele steht.

Kurz nun er leuchtet zum eisernen Tor —
Stellt sich geschwind mit dem Rücken davor —
Stemmt den gesunden Fuß an den Stoß —
Drückt mit Gewalt — die Türe geht los!
Brausend ergißt sich der Luftstrom mit Macht
„Didebant“ zu, zum Wettertschacht. —

Mühsig bald letzte die Rettung ein,
Wunder, die Strecken von Schwaden rein!
Viele noch fand unverletzt man vor,
Aber da unten am eisernen Tor
Lag er, der andere als Helfer sich bot,
Bleich und jerschunden, verblutet und tot.
Ludwig Kelling.

unberechtigt, festzustellen was ist. Es sollen dabei nicht die gewerkschaftlichen Erfolge aufgezehrt, sondern mehr auf die bildende und erzieherische Arbeit Rücksicht genommen werden.

Es ist in Zeiten einer aufsteigenden Wirtschaftsperiode, oder während der Inflation einer Währung nicht als zu schwer, eine Arbeiterbewegung zu halten. Die Situation ermöglicht dann wirtschaftliche Erfolge. Lohnerhöhungen und sonstige Verbesserungen im Arbeitsverhältnis werden herausgeholt. Die Bewegung trägt in dieser Zeit auch denjenigen Mitglidern Rechnung, die den gewerkschaftlichen Zusammenschluß nur vom rein wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsstandpunkt werten. Inflationszeiten verbinden den Einzelnen noch stärker mit seiner Bewegung. Ohne diese scheint er verloren. Diese Situation ändert sich in dem Augenblick, da auch der beste Zusammenschluß Lohnreduzierungen nicht verhindern kann. In dieser Periode befindet sich die Bewegung zur Zeit.

Neu sind die Vorgänge nicht. Auch im Saargebiet hatten wir im Jahre 1921 eine Zeit rücksichtslosen Lohnabbaues. Infolge der damaligen Marktinflation, die niedrige Preise im Gefolge hatte, war die Lage in Haushalte des Bergmannes immer noch erträglich. Seit Monaten aber sind Not und Entbehrung im Haushalt tägliche Gäste. Die französische Bergwerksdirektion ist seit ihrem Hiersein nur auf einen möglichst hohen Gewinneffekt eingestellt. In dem Augenblick, da dieser ausbleibt, geht das Interesse am Saargebiet verloren. Die letzten Jahre waren dem Gewinnstreben äußerst günstig. Nunmehr zieht eine neue Wirtschaftsperiode herauf. Von der englischen Kohle werden die einheimischen Märkte unterhöhlt. Hinzu kommt die Besserung des Frankens. In der Preispolitik muß man sich derjenigen des Weltmarktes anpassen. Das Diktieren der letzten Jahre geht zu Ende. Der Lohnabbau soll für die kommenden Monate die Grundlage abgeben, auf der man die Wirtschaft weiter führen will.

Es zeigt sich hier erneut die rein geschäftsmäßige, nur auf die Erzielung des höchsten Gewinneffektes eingestellte Unternehmung. Trotzdem war die gegenwärtige Zeit, auch rein wirtschaftlich gesehen, für den Lohnabbau denkbar ungünstig. Seit September vorigen Jahres ist eine fortwährende Steigerung des Fördererfolges festzustellen. Er stieg von 884 Kilo auf 724 im Januar dieses Jahre. Dem Arbeiter, der unter Aufbietung aller Kräfte sich anstrengt, durch erhöhte Leistungen zu einem besseren Lohn zu kommen, zerstört die Bergwerksdirektion die Arbeitsfreude. Auch nach der tatsächlichen Seite, soweit er den Verkehr zwischen Organisation und Verwaltung betrifft, sind Klagen berechtigt. Die Direktion zeigt hier eine wenig freundliche Einstellung. Hatten sich bisher bei aufsteigender Wirtschaft die Organisation mit den Arbeitgebern an den Verhandlungstisch gesetzt, um nicht selten in tagelanger Aussprache eine Einigung zu erreichen, wird jetzt der Lohnabbau diktiert.

So magte der diesbezügliche Anschlag an den Judentoren tiefe Erbitterung auslösen. Selbst das noch so redigal eingestellte Belegschaftsmitglied hätte, bei voller Würdigung vorhandener wirtschaftlicher Schwierigkeiten, gegen einen erträglichen Lohnabbau zu einem späteren Termin, kaum Einwände erhoben. Beide Faktoren haben zu jener Erregung geführt, die in den Belegschaftsversammlungen zum Ausdruck kam. Die Taktik der Kommunisten fand jedoch wenig Zustimmung. Man wußte, daß von dieser Seite wohl ein mehrwöchentlicher Streik, aber keine Unterstützung, noch viel weniger eine Beilegung des Lohnabbaues zu erwarten war. Genau so entschieden lehnte man das Verlangen anderer Kreise ab, um Vorspanndienste für persönliche Zwecke zu leisten. Der Kamerad konnte den Ernst der Situation.

Die Konferenzen und Sitzungen, in denen sich Angestellte und Vertrauensmänner über die geschaffene Lage unterhielten, waren ein Musterbeispiel wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Schulung. Einmütig wurde das Vorgehen der Direktion verurteilt. Eine andere Einstellung wäre von ihr notwendig gewesen. Sie lag auch im Bereich des Möglichen. Trotz all dieser Schwierigkeiten war man sich einig, die Gesetze des Handelns von keinem Dritten sich aufzwingen zu lassen. Man sah, nachdem die Organisation alle Möglichkeiten erschöpft hatte und eine bessere Situation nicht zu erreichen war, vorerst von weiteren Schritten ab. Die Schlagkraft der Organisation blieb erhalten. An sie werden im Laufe der kommenden Monate noch erhebliche Anforderungen gestellt. Die Bergarbeiter des Saargebietes haben bei der letzten Bewegung erneut den Beweis erbracht, daß die jahrelange gewerkschaftliche Arbeit nicht vergeblich war.

A. G.

Beseitigung eines knappschaftlichen Unrechts

Wichtig für die Knappschaftswitwen

Nach dem Statut des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom Jahre 1872 wurde bei Festlegung einer Witwenpension die Mitgliedszeit des verstorbenen Ehemannes nur insoweit angerechnet, als sie 30 Jahre nicht überstieg. Nach der Satzung von 1907 wurde eine Mitgliedszeit des Mannes bis zu 40 Jahren der Berechnung der Witwenpension zu Grunde gelegt. Wurden auch über die Zeit hinaus Mitgliedsjahre nachgewiesen, so hatte dies auf die Höhe der Pension keine Einwirkung.

Nach der Verschmelzung der Bergbau-Knappschaftsvereine des Saargebietes zu einem Verein, dem Saar-Knappschaftsverein, wurde in der neuen Satzung ein einheitlicher Steigerungssatz für alle Witwenpensionen

festgesetzt. Es stellte sich jedoch heraus, daß die thomatische Anwendung der neuen Satzung auch ungerechtfertigte Härten im Gefolge haben würde. Deshalb wurden für Errechnung zurückliegender Leistungsansprüche Rententabellen aufgestellt, nach denen die Festlegung der Pensionen erfolgte. Bei der Aufstellung dieser Tabellen war anscheinend vergessen worden, die vorhergezeichneten Ungerechtigkeiten des Statutes von 1872 und der Satzung von 1907 auszumerzen und die Witwen, die auf Grund dieser Bestimmungen Witwenpensionen bezogen, nach der Mitgliedszeit des Mannes aber eine höhere Leistung beanspruchen konnten, waren dadurch geschädigt.

Aus diesem Grunde stellten die Bergarbeiterorganisationen zur Generalversammlung des S. K. V. am 18. 12. 26 den Antrag,

alle Witwenpensionen nach den jetzt geltenden Satzungsbestimmungen festzusetzen.

Der Knappschaftsvorstand befaßte sich in seinen Sitzungen am 26. 1. 27 und 16. 2. 27 erneut mit der Frage und kam es zu dem Beschluß, daß alle Witwen, die auf Grund der alten Satzungsbestimmungen Witwenpension beziehen und durch Nichtanrechnung familiärer Mitgliedsjahre des Mannes geschädigt sind, für die fehlenden Jahre

eine besondere Unterstützung erhalten sollen in der Höhe, daß der Fehlbetrag ausgeglichen

Erfreulicherweise hat die Knappchaftsverwaltung trotz erheblicher Arbeitsbelastung sofort die Durchführung des Beschlusses in Angriff genommen und ist uns zur Kenntnis gebracht worden, daß bei der Invalidenlohnung

im Monat April bereits sämtliche in Frage kommenden Witwen die Ausgleichsunterstützung erhalten.

Die Mehrausgabe beträgt für den Knappchaftsverein jährlich 216 000.— Fr. Insgesamt sind durch das Statistische Büro 1431 Witwen ermittelt worden, deren Ehemänner mehr als 30 bzw. mehr als 40 Mitgliedsjahre verdient hatten.

Nach Mitgliedszeiten über 30 bzw. 40 Jahre geordnet, verteilen sich die Fälle wie folgt:

	Dienstzeiten über	
	30 Jahre	40 Jahre
	(Sah von 1872)	(Sah von 1907)
	Fälle	Fälle
bis 1 Jahr	152	58
1 bis 2 Jahre	158	22
2 bis 3 Jahre	168	15
3 bis 4 Jahre	170	9
4 bis 5 Jahre	168	10
5 bis 6 Jahre	124	4
6 bis 7 Jahre	119	1
7 bis 8 Jahre	73	—
8 bis 9 Jahre	54	1
9 bis 10 Jahre	41	1
10 bis 11 Jahre	27	—
11 bis 12 Jahre	16	1
12 bis 13 Jahre	10	1
13 bis 14 Jahre	9	2
14 bis 15 Jahre	4	—
15 bis 16 Jahre	3	—
16 bis 17 Jahre	1	1
17 bis 18 Jahre	1	—
	1395	126

Die Pensionäre und Witwen können auch hieran wieder erkennen, wer für sie eintritt und ihre Interessen wahrnimmt. Deshalb müssen sie aber auch dafür Sorge tragen, daß ihre Söhne sich dem Gewerksverein christlicher Bergarbeiter anschließen.

Aus dem Vereinsgebiet Ein schöner Rechtshugenerfolg

Ist für den Kameraden Peter Lorson aus Friedrichweiler erfüllt worden. Lorson ist im Jahre 1900 auf den lothringischen Gruben angefahren. Er wurde am 29. April 1925 auf Grube La Houve (Crenzwald) pensioniert und war auch gleichzeitig die Invalidität nachgewiesen. Leider hat die Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet den Antrag auf Invalidenrente abgelehnt, weil die Anwartschaft erloschen sein sollte. Die in der Zeit vom 15. Dezember 1918 bis zum 1. Mai 1925 anrechenbaren Wochen seien bei der Landesversicherungsanstalt Essay-Lothringen geleistet worden und könnten bei der Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet nicht angerechnet werden.

Das Rechtshukbüro Frauautern hat sich auf Grund dieser Mitteilung nach Straßburg gewandt und ist nunmehr Lorson der Bescheid geworden, daß die Rente bewilligt worden sei. Lorson erhielt für die Zeit vom 13. August 1926 bis einschl. 28. Febr. 1927 eine Nachzahlung von Fr. 1287,10 sowie eine monatliche Rente von Fr. 69,15. Wir gönnen unserm alten Kameraden noch recht lange den Bezug der Rente.

Zugverbindung Reinheim - Bierbach - Saarbrücken

Die Zugverhältnisse Zweibrücken-Bliesdalheim sind nicht die günstigsten. Wiederholte Beschwerden bei der Eisenbahndirektion führten zu keiner Besserung. Nunmehr will sie aber eine solche schaffen, wie aus nachfolgendem Schreiben an den Gewerksverein hervorgeht:

„Zum Schreben vom 17. d. M. Am den an der Strecke Reinheim-Bierbach-Saarbrücken mohnhaften Bergarbeitern eine spätere Abfahrt aus ihren Heimatsorten zu ermöglichen, werden wir voraussichtlich ab 15. Mai ds. J. von Saarbrücken nach Friedrichshaf einen neuen Zug einlegen. Da aber aus dem pfälzischen Teil des Saargebietes auch Bergarbeiter auf den Gruben Sulzbach und Altenwald beschäftigt sind, muß dieser neue Zug zeitlich so liegen, daß auch diese Gruben noch rechtzeitig erreicht werden können. Personenzug 206 trifft im übrigen ab 10. April erst um 6.28 Uhr in Saarbrücken ein, jedoch nur die Herbeiführung des Anschlusses an den ab 15. Mai 13 Minuten später in Saarbrücken eintreffenden Personenzug 204 in Frage kommen kann.“

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Tongruben Hettelndelheim und Bantersheim. Durch die verteuerte Lebenshaltung der letzten Monate ist eine Lohnbewegung notwendig geworden. Die neue Lohnzahlung gestaltet sich ab 1. März wie folgt:

	Stundelöhne in Pfennigen	
	vom 1. 3. 27 bis 30. 3. 27	vom 1. 10. 27 bis 1. 3. 28
Vorarbeiter über 20 Jahre	79	80
Vollhauer über 20 Jahre	72,5	73,5
Vehrhauer über 20 Jahre	69,5	70,5
Schlepper über 20 Jahre	66	67
über 19 Jahre	58	59
über 18 Jahre	51,5	52,5
über 17 Jahre	45	46,5
über 16 Jahre	38,5	39
Hedertagearbeiter über 20 Jahre	63	64
über 19 Jahre	55,5	56,5
über 18 Jahre	49	50
über 17 Jahre	43	43,5
über 16 Jahre	36,5	37
über 15 Jahre	30	30,5
über 14 Jahre	24	24,5
El. Maschinenführer über 20 Jahre	63	64
Dampfmotorenführer ab 20 Jahre	66	67
Tonabläder über 20 Jahre	69,5	70,5
Handwerker über 21 Jahre	75,5	77
über 20 Jahre	66,5	68
über 19 Jahre	59	60
im 2. Jahre nach voll. Lehre	51,5	52,5
im 1. Jahre nach voll. Lehre	44	44,5
Arbeit im erm. Schachtbau ab 20 J.	71	72
Tontagearbeiter der Gruben Hettelndelheim, Tonwerke G. m. b. H. Hettelndelheim, sowie der Grube Friedrichshaf in Eisenberg	68,5	69,5

Leistungszulage für Fachhandwerker von 0-10 Prozent. Verheiratszulage 10 Pfg. pro Arbeitstag.

In denjenigen Gruben, in denen nicht im Accord gearbeitet werden kann, wird zu den vorstehenden Löhnen eine Accordausgleichszulage in Höhe von 5 Prozent bezahlt.

Den Kameraden empfehlen wir, sich die Vereinbarungen zu merken, um auf der Arbeitsstelle zu prüfen, inwieweit die Firmen den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.

Grube Hettelndelheim. Ausschüttung am 23. Mal. Die Tagesordnung war äußerst reichhaltig. Eine große Anzahl berechtigter Beschwerden wurden durch die Sicherheitsmänner vorgetragen. Die Beförderung vom Lehrling zum Vollhauer ist ohne Schwierigkeit vollzogen worden. Im allgemeinen wurde über Materialmangel geklagt. Es fehlen den Kameradischen Verdichtungsringe, Stampfer, Hauen, Schlegel, Schrauben, Wassertröbte und Schienennägel. Die Hauenstücke bestehen aus sehr schlechtem Holz.

Das zum Verbauen gelieferte Holz ist viel zu schwach. In der Badeanstalt fehlen mehrere Fensterstücken und funktionstüchtig schon seit längerer Zeit die Pendeltüre nicht mehr. Im Verteilung sind nicht genügend Bänke vorhanden und genügen die Heizkörper zur Heizung bei weitem nicht.

In verschiedenen Abteilungen sind die Gummischläuche, welche zum Abbinden bei Unfällen dienen, verkauft und infolge dessen unbrauchbar. In Abteilung 14 fehlen die Gummischläuche überhaupt und in Abteilung 15 sind keine wollene Decken, die notwendig sind beim Transport Verunglückter, vorhanden.

Die Fördergerippe sind in einem Zustande, der bei der Ein- und Ausfahrt das Schachtwasser auf die Gerippe einbringen läßt und dadurch die ein- und ausführende Belegschaft vollständig durchnäßt.

Die Preise in der Kasseküche sind zu hoch und entsprechen durchaus nicht der gelieferten Ware. Die Bergmannspfade sind in einem sehr schlechten Zustande und bei Regenwetter nur schwer passierbar.

Die Verwaltung sagt die Prüfung und mögliche Abstellung der Beschwerde zu. Zum schnellen Transport Schwerverletzter verlangen die Sicherheitsmänner ein Krankenauto. Die Verwaltung erklärte, daß von ihr aus der Antrag bereits gestellt und auch befürwortet sei. Es wäre jedoch keine Stelle da, die sich bereit erkläre zur Uebernahme der Anschaffungskosten.

Die Lampenreparaturen müssen von den Belegschaftsmitgliedern bezahlt werden, wenn der Steiger oder Fahrsteiger sich weigert, eine Bescheinigung dahingehend lautend auszustellen, daß der Mann an der Beschädigung der Lampe unschuldig ist. Wird die Bescheinigung verweigert, sollen die Kameraden sich in Zukunft beim Ingenieur oder Divisionär persönlich beschweren.

Am Montag, den 21. März 1927, kamen ungefähr 30 Mann, die mit den Zügen zu ihrer Arbeitsstelle fahren müssen, einige Minuten zu spät zur Entnahme ihrer Lampe an der Lampenlaube. Der Lampenaufsicht verweigerte die Ausgabe der Lampen und waren die Zuspätkommenen gezwungen, eine Schicht zu feiern. Auch in diesem Falle lagte die Verwaltung Prüfung der Beschwerde zu.

Die Seilfahrt an Schacht 4 mußte, weil die Signalfestung nicht in Ordnung war, eingestellt werden. Die Ursachen der Einstellung sind bestritten. Für verloren gegangene Fahrmarken wird verlangt, daß bis zur Beschaffung neuer Marken Ersatzmarken aus Pappe hergestellt werden, um zu verhindern, daß nicht jeder Einzelne sich selbst eine Fahrbescheinigung ausstellt. Prüfung des Antrages wird angelegt.

Im Monat Februar sind an Strafgeldern der Arbeiterunterstützungsstelle 6000.— Fr. zugelassen, während im Monat Januar die Strafgelder einen Betrag von 12 000.— Fr. ausmachten. (!) Die Belegschaftsmitglieder sind von einem harten Mißtrauen erfüllt und bezweifeln die Richtigkeit der Geschäftsführung der Unterstützungsstelle. So verlangen die Sicherheitsmänner, welche der Unterstützungscommission angehören, die Einsichtnahme in die Strafbücher. Nach Prüfung des Antrages durch die Verwaltung soll der Ausschuh Bescheid erhalten.

Besonders beschwerten sich die Ausschuhmitglieder, daß die Wasserzischen nicht genügend gereinigt und die Strecken infolge dessen voll Wasser stehen.

Es wäre der Verwaltung ein Leichtes, den allergrößten Teil der vorhandenen Mißstände bei einigem Willen zu

beseitigen und die zu Recht bestehenden Beschwerden gegenstandslos zu machen.

Grube Dilsburg. Ausschüttung vom 29. März 1927. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte. 1. Errichtung einer Kinderbewahrschule in Hensweiler. 2. Röhrlände in der Badeanstalt. 3. Schlechte Schmierung der Förderwagen. 4. Wahl eines Wagenkontrolleurs. 5. Gevähertransport von der 2. und 1. Sohle. 6. Geväherreparaturbeschaffung. 7. Instandsetzung des Fußweges (Grubenweg) von Dilsburg nach Berschweiler. 8. Bekanntgabe des Protokolls. 9. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 erklärte die Verwaltung sich angeblich für unzuständig. Zu Punkt 2 führten die Ausschuhmitglieder Beschwerde über die unhaltbaren Zustände in der Badeanstalt. Herr Divisionär Lecomppe erklärte, die Badewärter ablösen zu wollen. Die Arbeitsausschuhmitglieder waren damit nicht einverstanden und erklärten, daß nicht diese an den unhaltbaren Zuständen in dem Bad die Schuld tragen. Die technischen Einrichtungen müßten so hergestellt sein, daß die Badewärter während der Badezeit nicht allein mit der Wasserhaltung beschäftigt würden. Laifache sei es, daß die Badewärter während der Badezeit die Hände voll zu tun haben, um das Wasser zu regulieren. Dazu käme noch, daß eine ganze Anzahl Kameraden, die in der Grube eine Verletzung erlitten, verbunden werden wollten. Diese Kameraden müßten mit dem Zuge fahren, drängen demnach auf schnelle Behandlung. Es müsse also die Verwaltung dafür Sorge tragen, daß es dem Badewärter möglich sei, den badenden sowie den verletzten Kameraden gerecht zu werden. Ueber diesen Punkt entspann sich eine lebhafte Auseinandersetzung. Da die Verwaltung sich auf einen hartnäckigen und ablehnenden Standpunkt stellte, verließen die Arbeiterausschuhmitglieder unter Protest den Sitzungssaal.

Wir fragen: wie lange will der Herr Divisionär Lecomppe diesen Zustand weiter behalten? Ist man „höheren Orts“ mit dem Verhalten dieses Mannes einverstanden? Soll dieser Zustand wieder so lange andauern, bis der Bogen überspannt ist und springt? Wir warnen. Infolge des unsozialen Verhaltens des Herrn Divisionärs Lecomppe wurden die übrigen Punkte der Tagesordnung nicht erledigt.

Grube Welleweiler. Schon wiederholt hatte sich der Sicherheitsmann der Abteilung 3 bemüht, die notwendigen Verbandstoffe für das Revier zu beschaffen. Trotz aller Arbeit konnte bisher ein Erfolg nicht erreicht werden. So sind die Kameraden heute gezwungen, bei kleinen Verletzungen Verbandstoffe von anderen Abteilungen zu beschaffen. Hoffentlich tragen diese Zeilen mit dazu bei, daß hier endlich Abhilfe geschaffen wird.

Grube Keden. In der Nummer 8 erschien eine Notiz, die sich mit dem Vorgehen des Sicherheitsmannes Reuroth bei der Wahl eines Wagenkontrolleurs beschäftigte. Dieser schickt uns eine „Berichtigung“, die wir hiermit bekannt geben:

„Es ist un wahr, daß überhaupt schon gewählt war, es war nur eine Vorwahl unter uns vor der Sitzung. Un wahr ist, daß der christliche Sicherheitsmann Hennen zur Wahl nicht eingeladen war. Un wahr ist, daß Herrmann arbeits unfähig ist. Un wahr ist, daß Edfstein ein Freund von mir ist. Un wahr ist, daß Herrmann unter dem Vorwand wieder in den Alten Verband einzutreten, Wagenkontrollleur werden wollte. Wahr ist, daß Herrmann eine leichte Beschäftigung in seiner Abteilung als Hapelmwärtler bei den Verbauern auf der Nachtschicht erhalten konnte. Wahr ist, daß bereits ein christl. Wagenkontrollleur auf jedem Feld vorhanden war. Wahr ist, daß Edfstein laut Urteil Dr. Engelken vollständig erwerbsunfähig ist.“

Hochachtung Reuroth.

Tauschmann sucht Schlepper Theodor August Johann, Wemmelweiler, Bahnhofstraße 9, zur Verlegung von Maybach nach Jhenpflüg oder Keden. Meldung beim Kameraden selbst oder Bezirksbüro Illingen.

Ferner Hauer Johann Schu, Karpringen, Hausnummer 30, zur Verlegung von Grube Frankenhof, Schacht 3, nach Camphausen, Brefeld, Maybach oder Keden. Meldung beim Kameraden selbst oder Bezirksbüro Illingen, Judengasse 12.

Kaderl. Unsere Zahlstelle verlor durch den Tod den Kameraden Peter Collinger. Er war immer ein treues Mitglied, der unserer Sache diente. Sein Andenken in Ehren. — Bei einer Sammlung wurden für die Hinterbliebenen des verstorbenen Kameraden 27 Franken und 21.50 Mark eingenommen. Allen Spendern besten Dank. Der Vorstand der Zahlstelle Kirchberg.

Kaderl. Unsere Zahlstelle erlitt wiederum einen herben Verlust. In seinem Beise kam der Kamerad Joh. Saar zu Tode. Seit dem 1. Januar 1909 bis heute gehörte er ununterbrochen dem Gewerksverein als Mitglied an. Immer war er ein treuer Kamerad, der sich der Sympathie aller erfreute. Ein unabwehrbares Trauergefolge gab ihm die letzte Ehre. Wir werden das Andenken des so tragisch aus dem Leben Geschiedenen immer hoch halten. Der Vorstand der Zahlstelle Püttlingen 1.

Bekanntmachung

Der 15. Wochenbeitrag (Woche vom 3. bis 9. April) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: F. Kiefer. Verl. des Gewerksvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands. Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag K. G.